

Satzung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Verbandes

1. Der Verband besitzt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt den Namen Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V.
2. Sitz des Verbandes ist jeweils die Anschrift des im Vereinsregister eingetragenen Landesverbandsvorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt ist die Interessenvertretung aller Kaninchenzüchterinnen und -züchter des Bundeslandes Sachsen-Anhalt. Er ist parteipolitisch unabhängig.
2. Zweck des Zusammenschlusses ist die einheitliche Ausrichtung, Lenkung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Kaninchenzucht. Er dient der Förderung der naturverbundenen, tierschutzgerechten und umweltbewussten Rassekaninchenzucht der organisierten Mitglieder in den angeschlossenen Vereinen, Clubs, Handarbeits- und Kreativgruppen, Zuchtvereinigungen sowie Jugend- und Kaninhopgruppen. Der Verband widmet sich der Förderung der Einheit von Leistung und Schönheit in der Kaninchenzucht, der Entwicklung des Ausstellungswesens, der Erhaltung seltener Kaninchenrassen als kulturelles Erbe und einer über 100 Jahre andauernden Tradition. Er strebt die Verbreitung der Rassevielfalt an.

Der Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt verfolgt folgende Ziele:

- a) Vertretung der Interessen der Kaninchenzüchter bei den staatlichen und örtlichen Behörden, sowie der Öffentlichkeit in Sachsen-Anhalt.
- b) Schaffung und Durchsetzung einheitlicher Richtlinien und Regelungen der züchterischen Tätigkeit, bei der Kennzeichnung, im Herdbuch, beim Ausstellungswesen und für die Leistungsprüfung in der Kaninchenzucht.
- c) Förderung der fachlichen Ausbildung der Züchterinnen und Züchter, sowie der Preisrichter nach dem neusten Stand der Wissenschaft und Technik durch Vorträge, Erfahrungsaustausche, Mitwirkung bei Gutachtertätigkeiten zu Fragen der Kaninchenzucht und Haltung.
- d) Allgemeine Beratung und Weiterbildung durch Mitarbeit bei der Gestaltung der Fachzeitschrift sowie Fachliteratur, Vertrieb von Lehr- und Schulungsmaterial sowie Formularen für die Kaninchenzucht.
- e) Unterstützung bei der Förderung der Kinder und Jugendlichen durch Bildung und Betreuung von Jugend- und Kaninhopgruppen.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Landesverband Sachsen-Anhalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung der Tierzucht.
2. Der Landesverband Sachsen-Anhalt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung erlassen und verändert werden kann.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Landesverband der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt können alle Vereine der Kaninchen- und Kleintierzüchter werden. Ordentliche Mitgliedglieder können auch staatliche Institutionen sein.
2. Daneben können natürliche und juristische Personen fördernde Mitglieder werden, wenn diese die Satzung anerkennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung kann beim Ehrengericht des Landesverbandes angefochten werden. Abschließend entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft eines angeschlossenen Vereins, eines Clubs oder einer Zuchtvereinigung erstreckt sich nur auf diese Vereinigung selbst. Sie erstreckt sich nicht auf die Einzelmitglieder oder wiederum auf die angeschlossenen Organisationsteile. Diese arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Mitglieder können auf Antrag des Landesvorstandes gestrichen werden, wenn diese schuldhaft die satzungsgemäßen Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen, oder wenn diese schuldhaft den Beitrag nicht gezahlt haben. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Bis zu einer Entscheidung ruhen die Rechte.
3. Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung fälliger Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband. Ein Anspruch auf das Vermögen des Landesverbandes besteht nicht.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Landesvorstand
 - c) der Landesvorstand
 - d) der erweiterte Landesvorstand
2. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören an:
 - a) der/die Landesverbandsvorsitzende
 - b) der/die stellvertretende Landesverbandsvorsitzende
 - c) der/die Landesschatzmeister(-in)
 - d) der/die Landesschriftführer(-in)
3. Dem Landesvorstand gehören an:
 - a) der geschäftsführende Landesvorstand
 - b) die Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppe
 - c) der Obmann der Preisrichtervereinigung
 - d) der Obmann der Vereinigten Clubs
 - e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - f) der Obmann für Schulung
 - g) der Obmann für Ausstellungen
 - h) der Landesjugendleiter
 - i) der Obmann für Herdbuch
 - j) der Obmann für Auszeichnungen
 - k) der Obmann für Statistik

Der Landesvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtszeit aus, so hat der Vorstand einen Ersatz zu berufen.

Die Leiterin der Handarbeits- und Kreativgruppe, der Obmann der Preisrichtervereinigung, der Obmann der Vereinigten Clubs, der Obmann für Herdbuch, der Landesjugendleiter wird durch die jeweilige Gliederung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl. Scheidet ein von der Gliederung gewählter Obmann vorzeitig aus, übernimmt der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Funktion.

4. Dem erweiterten Landesvorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des Landesvorstandes
 - b) die gewählten Vorsitzenden der Kreisverbände
 - c) der Vorsitzende des Ehrengerichtes

Die Vorsitzenden der Kreisvorstände werden von ihren jeweiligen Kreisvorständen auf einer Kreismitgliederversammlung gewählt und gehören für die Dauer ihrer Amtszeit dem erweiterten Landesvorstand an.

5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Landesverbandsvorsitzende und der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Landesverbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung des Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Landesverband bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, vom Landesverbandsvorsitzenden geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 8 Satzungserweiterungen

Die Satzung des Landesverbandes wird erweitert um

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Ehrengerichtsordnung
- c) eine Ehrenordnung

Diese können durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel der vertretenden Stimmen ergänzt oder angepasst werden.

§ 9 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedsverbänden und Vereinigungen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung im Wortlaut zugestellt sein.
2. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit dreiviertel Mehrheit der vertretenden Stimmen gefasst werden.

Inkrafttreten:

Die Satzung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes der Kaninchenzüchter Sachsen-Anhalt e.V. am 5. April 2014 in Güsten in Kraft gesetzt.

Güsten, den 5. April 2014

Mike Hennings

Mike Hennings
Landesverbandsvorsitzender

